Satzung des Fördervereins Öffentliche Bücherei Meckenheim "Lesezeichen"

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der Verein führt den Namen Förderverein Öffentliche Bücherei Meckenheim "LeseZeichen". Er soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele, insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Interkommunalen Öffentlichen Bücherei Meckenheim/Alfter Standort Meckenheim. Er unterstützt die Bücherei in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.
- 2. Gemäß diesen Zwecken und Zielen wird er im Einvernehmen mit der Leitung der Bücherei besonders darum bemüht sein:
 - durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Bücherei im Bewusstsein der Bürgerschaft zu verankern.
 - den Leistungsstandard der Bücherei durch die Förderung geeigneter Maßnahmen zu unterstützen.
 - den Veranstaltungsdienst der Bücherei zu fördern,
 - durch geeignete Maßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Bücherei zu interessieren,
 - eine Verbesserung der kulturellen Angebote zu erreichen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für die geförderten Zwecke und Ziele dienen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der juristischen Person.
- 3. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende des Kalenderjahres in Textform (per Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären.

4. Der Ausschluss kann bei vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über Tätigkeiten des Vereins und die Verwendung der Mittel.
- 2. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- 3. Änderungen der beim Verein gespeicherten Daten, insbesondere Änderungen der Adresse oder der Bankdaten, sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN, BEITRAGSEINZUG

- 1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
- 3. Die entsprechenden Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung zusammengefasst und sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4. Der Beitrag wird von den Mitgliedern grundsätzlich per SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitsdatum eingezogen. Ein entsprechendes Mandat wird dem Verein auf dem Aufnahmeantrag erteilt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen zu leistende Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge
- durch Spenden und Stiftungen
- durch Einnahmen aus Veranstaltungen
- durch den Ertrag eventueller Rücklagen

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal j\u00e4hrlich und zwar in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich per E-Mail oder per Brief). Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Antr\u00e4ge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erg\u00e4nzt oder ge\u00e4ndert werden.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes incl. des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfenden
- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über Auflösung des Vereins
- 3. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Personenwahlen ist geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn alle Anwesenden verzichten auf die geheime Wahl.
- 4. Für Satzungsänderungen sowie den Ausschluss und die Abwahl von Vorstandsmitgliedern sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden entspricht der des Vorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 6. Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfenden sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
- 8. Der Vorstand ist verpflichtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Zweck verlangt.

§ 10 VORSTAND

- 1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden (Vertretung der 1. Vorstandsposition, wenn diese verhindert ist)
 - dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin
 - dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin und
 - vier Beisitzenden
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
- 3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 4. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 5. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsit-

- zenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. die 1. Vorsitzende einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der jeweils Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- 10. Die Leitung der Bücherei hat das Recht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie hat kein Stimmrecht.

§ 11 AUFLÖSUNG

- 1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Für die Auflösung sind die Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Interkommunale Öffentliche Bücherei Meckenheim/Alfter Standort Meckenheim zur Verwendung für Zwecke und Ziele der in § 2 dieser Satzung genannten Art.

§ 12 DATENSCHUTZ

- 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG UND SONSTIGES

- 1. Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 09.04.2024 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Mögliche vom zuständigen Registergericht oder von den Finanzbehörden aus rechtlichen Gründen geforderte Änderungen dieser Satzung kann der Vorstand vornehmen. Er hat die Änderungen auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen und zu erläutern.

Meckenheim, den 09.04.2024